

Semester-Klausurenkurs Sommersemester 2009
I. Block/ 5. Klausur (Strafrecht)

1. Teil

Während der Geburt ihres ersten Kindes in der Tübinger Frauenklinik erleidet Franziska (F) im Beisein ihres Mannes Michael (M) kurz nach dem ersten Schrei des Neugeborenen eine starke, länger anhaltende Blutung, die zu einem extrem hohen Blutverlust führt. Sie bedarf daher dringend zur Lebensrettung einer Bluttransfusion, deren Vornahme ungefährlich ist. Der Gynäkologe Gerd (G) und ein herbeigerufener Anästhesist weisen unmissverständlich auf diese Tatsache hin.

Die Eheleute gehören jedoch einer christlichen Glaubensgemeinschaft an, deren Mitglieder aufgrund ihres Glaubens die Blutübertragung ablehnen. M erklärt daher, das Leben von Franziska liege in Gottes Hand; wenn sie trotz des Gebetes ohne Blutzuführung verloren sei, so sei dies Gottes Wille. Franziska ist zwar geschwächt, aber noch bei klarem Bewusstsein und erkennt die Lebensgefahr, in der sie schwebt. Sie schwankt in ihrer Entscheidung, nicht zuletzt unter dem Eindruck der letzten Worte ihres Mannes. M, der die fehlende Entschlossenheit seiner Frau zur Verweigerung der Bluttransfusion bemerkt, zitiert deshalb besorgt mehrere einschlägige Bibelstellen: „Ihr sollt keines Leibes Blut essen; denn des Leibes Leben ist in seinem Blut“ (3. Buch Mose, Kap. 17 Vers 13) und „Enthaltet euch vom Blut“ (Apostelgeschichte 15,29 und 21,25). Unter dem Eindruck dieser Sätze meint Franziska schließlich, sie müsse als wahre Christin diesem Gebot der Bibel folgen, und lehnt die Blutübertragung ausdrücklich ab. Der betreuende G zuckt daraufhin verständnislos und resignierend mit den Achseln, lässt sich mit den Worten „Wem nicht zu helfen ist, ist nicht zu helfen“ von F eine ihn entlastende Erklärung unterschreiben und nimmt keine Bluttransfusion vor. Im Beisein von M und G wird Franziska nach einigen Minuten bewusstlos und stirbt eine Stunde später.

Sachverständigengutachten ergeben, dass Franziska mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch die vorgeschlagene Blutübertragung zu retten gewesen wäre. Es ist davon auszugehen, dass sie in die Vornahme

Bitte wenden ->

der Bluttransfusion eingewilligt hätte, wenn M ihr eindringlich dazu geraten hätte.

1. Aufgabe: Wie ist das Verhalten von M und G strafrechtlich zu beurteilen?

2. Teil (Fallabwandlung):

Die Geburt selbst geht zunächst ohne größere Komplikationen vorüber. Das neugeborene Kind braucht jedoch wegen einer sogenannten Rhesus-Inkompatibilität dringend einen Blutaustausch. Trotz eindringlicher Vorhaltungen der Ärzte und Warnungen vor den tödlichen Konsequenzen eines Unterlassens dieser Maßnahme verweigern F und M diese Einwilligung in die ungefährliche und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit lebensrettende Blutübertragung mit den Worten: „Wir hoffen natürlich auf ein Überleben unseres Kindes, müssen uns aber dem Ratschluss Gottes beugen.“ Die Verweigerung beruht wiederum auf der Glaubensüberzeugung des Ehepaars als Mitglieds einer christlichen Glaubensgemeinschaft, die Blutübertragungen ablehnt. Da das Kind in akuter Lebensgefahr ist und daher, wie G richtig erkennt, die in diesen Fällen übliche vormundschaftsgerichtliche Anordnung (§ 1666 II, III BGB) zu spät käme, nimmt G sogleich und gegen den Willen der Eltern den Blutaustausch vor, wodurch das Kind überlebt.

2. Aufgabe: Haben sich F und M strafbar gemacht? § 171 StGB ist nicht zu prüfen.

Bitte die Kopien der 3 großen Scheine anheften!
Rückgabe der korrigierten Klausuren und Besprechung: Fr., 19. 6. 09,
14 h c. t., Audimax